



Bundesstiftung

Mutter und K i n d .

Informationen für schwangere Frauen in einer Notlage

Wann hilft die Bundesstiftung?

- a) Sie haben Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in **Deutschland**.
- b) Sie haben ein **Schwangerschaftsattest**.
- c) Bei Ihnen besteht eine **Notlage**. Dazu muss die Beratungsstelle die Einkommensverhältnisse überprüfen. Zuschüsse der Bundesstiftung sind nur möglich, wenn andere Sozialleistungen, einschließlich der Sozialhilfe, nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig eintreffen.

Der **formlose Antrag** auf finanzielle Unterstützung ist bei den Schwangerschaftsberatungsstellen z. B. der Arbeiterwohlfahrt, der Caritas, dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, dem Deutschen Roten Kreuz, dem Diakonischen Werk, bei donum vitae oder Pro Familia zu stellen (**nicht bei der Bundesstiftung**).

Diese Verbände stehen im Telefonbuch und Internet und informieren Sie über die Beratungsstellen in Ihrer Umgebung. Bemühen Sie sich rechtzeitig um einen Beratungstermin, da die Mittel **vor der Geburt** beantragt werden müssen.

Wie hilft die Bundesstiftung?

Die Mittel der Stiftung werden z. B. für die Erstausrüstung des Kindes, die Weiterführung des Haushalts, die Wohnung und Einrichtung sowie die Betreuung des Kleinkindes gewährt. Die Zuschüsse werden **nicht** auf die **Sozialhilfe** und andere Sozialleistungen angerechnet.

Die Höhe und Dauer der Hilfe richten sich nach Ihren persönlichen Umständen, aber auch nach den Gesamtzahlen der Antragstellerinnen in Notlagen. Die Bundesstiftung begründet **keine Rechtsansprüche**.

Der Bund stellt der Bundesstiftung für ihre finanziellen Hilfsmaßnahmen jährlich 92 Mio. Euro zur Verfügung. Die Bundesstiftung zahlt nicht unmittelbar an Sie selbst, sondern für **schwängere Frauen in Notlagen** an die Landesstiftungen für Frauen und Familien in Not und ähnliche zentrale Einrichtungen in den Bundesländern. In Bayern, Berlin, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen helfen die Landesstiftungen auch mit eigenen Stiftungsmitteln.

Mit der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ werden jährlich ca. 150.000 **schwängere Frauen in einer Notlage** in unbürokratischer Form unterstützt, um die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Betreuung des Kleinkindes zu erleichtern.

Die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ ist für jede Spende dankbar!

Möchten Sie den betroffenen Frauen helfen, dann spenden Sie bitte auf folgendes Konto: 026 844 45, Dresdner Bank Bonn, Bankleitzahl 370 800 40. Spenden kommen schwangeren Frauen in Notlagen unmittelbar zugute und sind steuerlich absetzbar.

GRUNDLAGE FÜR DIE SEIT 1984 BESTEHENDE BUNDESSTIFTUNG IST DAS GESETZ ZUR ERRICHTUNG EINER STIFTUNG „MUTTER UND KIND – SCHUTZ DES UNGEBORENEN LEBENS“ IN DER FASSUNG VOM 19. MÄRZ 1993 (BGBl. I S. 406), ZULETZT GEÄNDERT AM 21. SEPTEMBER 1997 (BGBl. I S. 2390).

Impressum

Herausgeber:
Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
11018 Berlin
Internet: www.bmfsfj.de

Sie können sich auch an die Geschäftsstelle der
Bundesstiftung in Bonn wenden:
Rochusstr. 8–10
53123 Bonn
Tel.: 02 28/9 30-0
E-Mail: poststelle@bmfsfj.bund.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 0 18 01/90 70 50*
Fax: 0 18 88/5 55 44 00
Montag–Donnerstag 7–19 Uhr

Stand: Januar 2004

* nur Anrufe aus dem Festnetz, 9–18 Uhr 4,6 Cent,
sonst 2,5 Cent pro angefangene Minute